

Vorblatt

Probleme:

Einige Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1995 bedürfen einer Anpassung an die Regelungen der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51). Die Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffe oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42) erfordert flankierende steuerliche Maßnahmen.

Ziele:

Weitere Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1995 an die durch die Energiesteuerrichtlinie geänderte EG-Rechtslage und Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen als Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles, Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, sowie zur Steigerung der Energieselbstversorgung und zur geringeren Abhängigkeit von Schwankungen des Rohölmarktes.

Inhalt:

Aktualisierung von Definitionen, insbesondere jener des Steuergegenstandes, und sich daraus ergebende Folgeänderungen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 bzw. 2006 sollen zusätzliche Anreize zur Beimischung biogener Stoffe zu fossilen Treibstoffen geschaffen werden.

Alternativen:

Keine hinsichtlich der Anpassung an die Energiesteuerrichtlinie
Anderweitige Förderung von Biokraftstoffen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die verstärkte Nachfrage nach biogenen Kraftstoffen und eine verstärkte Investitionstätigkeit dürfen bis zu 100 zusätzlicher Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Bereichen geschaffen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die budgetären Auswirkungen der MinStG-Novelle hängen maßgebend von zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer vorhersehbaren Faktoren ab. Voraussichtlich werden die Kosten der Maßnahmen zur Förderung von biogenen Stoffen und ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Aufkommenszuwächse im Bereich der Treibstoffe, die die Umweltqualifikationen nicht erfüllen, kompensiert werden.

EU-Konformität:

Die Änderungen dienen der Herbeiführung der EU-Konformität des Mineralölsteuergesetzes 1995 und sollen einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffe oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42) leisten.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von biogenen Stoffen ist eine Notifikation nach Art. 88 Abs. 3 EG-V an die Europäische Kommission in Aussicht genommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zum Mineralölsteuergesetz 1995:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Wesentliche Schritte zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1995 an die Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51) wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 gesetzt. Durch den vorliegenden Entwurf soll die Umsetzung der Richtlinie für den Mineralölsteuerbereich abgeschlossen werden.

Weiters sollen als steuerliche Begleitmaßnahmen bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42) Anreize zu einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich werden die Änderungen einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da für bestimmte Produktgruppen bisher nicht vorgesehene Bewilligungen erforderlich werden. Verlässliche Daten über die Anzahl betroffener Betriebe (insbesondere Hersteller von sog. „Biokraftstoffen“) sind nicht bekannt, zumal auch die Maßnahmen zur Förderung von „Biokraftstoffen“ eine Steigerung ihrer Zahl mit sich bringen dürfte. Der zusätzliche Aufwand dürfte jedenfalls durch leichte Aufkommenssteigerungen bei verbleitem Benzin und Kerosin kompensiert werden. Da Treibstoffe für die gewerbliche Luftfahrt mineralölsteuerfrei sind, dürfte sich das Zusatzaufkommen auf 0,2 Mio € belaufen.

Die budgetären Auswirkungen der weiteren Differenzierung der Mineralölsteuersätze nach der Umweltqualität der Treibstoffe hängen maßgebend von der Menge der vorgenommenen Beimischungen von biogenen zu fossilen Treibstoffen, der Art der beigemischten biogenen Stoffe sowie der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für pur eingesetzte biogene Stoffe ab. Menge und Art der beigemischten bzw. pur eingesetzten biogenen Stoffe hängen ihrerseits vom Preis konkurrierender fossiler Treibstoffe sowie von Preis und Verfügbarkeit des betreffenden biogenen Stoffes ab. Dies insbesondere, da die diesbezüglichen Regelungen der Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, den Unternehmen große Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Preise und Verfügbarkeit fossiler wie biogener Stoffe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer vorhersagen, wodurch verlässliche Schätzungen der budgetären Auswirkungen der Maßnahmen kaum möglich sind. Im Falle einer rund 80 %igen Beimischung von biogenen Stoffen sowohl zu Benzin als auch zu Dieselöl (Gasöl) kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Maßnahmen zur Förderung von Treibstoffen mit der angestrebten Umweltqualität bedingten Verluste durch die höhere Besteuerung der anderen Treibstoffe ausgeglichen werden.

Besonderer Teil

Artikel xxx

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Zu Z 1 und 2 (§ 2), Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 7), Z 7 und 8 (§ 5 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz):

Der Steuergegenstand der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51) und jener des Mineralölsteuergesetzes 1995 (MinStG 1995) wird unter Verweis auf eine historische Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN), den Zolltarif der EU, definiert. Diese historische Fassung soll nun aktualisiert und ein Mechanismus zur weiteren Anpassung an KN-Änderungen vorgesehen werden.

Zur Umsetzung von Art. 2 Energiesteuerrichtlinie sollen einige zusätzliche Produkte wie beispielsweise Waren der Positionen 1507 bis 1518, 3824 90 99 und 2905 11 00, die als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen verwendet werden (sog. „Biokraftstoffe“; § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 8 Z 5 MinStG 1995; Art. 2 Abs. 1 lit. a, d und h bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a, g und h Energiesteuerrichtlinie) ausdrücklich in die Mineralöldefinition aufgenommen werden. Nach der bisherigen österreichischen Rechtslage unterlagen derartige Waren zwar der Mineralölsteuer, jedoch nicht den für Mineralöle, sondern den für Kraftstoffe geltenden Bestimmungen. Im Falle der Verwendung zum Verheizen waren sie bislang nicht erfasst. Mineralöle der im § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 8 Z 5 MinStG 1995 bezeichneten Art nehmen nicht nur im Hinblick auf die Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauch sondern auch insoweit eine Sonderstellung ein, als sie nur im Falle einer bestimmten Verwendung - als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen - erfasst sind.

Weiters sollen Waren der Positionen 2705 (beispielsweise Steinkohlengas) und 2708 (beispielsweise Pech) im § 2 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt werden. Hingegen unterliegen Waren der KN-Positionen 2701, 2702 und 2704 (Kohle- und Koksprodukte), 2713 (beispielsweise Petrolkoks) sowie 2714 (beispielsweise Naturbitumen) dem Kohleabgabegesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, und nicht dem MinStG 1995. Aus dessen Steuergegenstand werden weiters Waren der KN-Unterposition 2711 21 00 ausgenommen, da diese nach dem Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zu besteuern sind.

Wie seine Vorläuferbestimmung, Art. 2a der Mineralölstrukturrichtlinie 92/81/EWG, beschränkt Art. 20 Energiesteuerrichtlinie die Anwendung bestimmter Verbrauchsteuerverfahren, insbesondere des Steuer- aussetzungsverfahrens, auf einen Teil des Steuergegenstandes, erfasst dabei allerdings auch bislang nicht einbezogene Produkte, insbesondere die bereits erwähnten „Biokraftstoffe“. Art. 20 soll durch die Erweiterung von § 2 Abs. 8 um Z 5 Rechnung getragen werden.

Wird Ethylalkohol (Ethanol) aus alkoholischer Gärung zu Treibstoffzwecken eingesetzt, soll er wie Mineralöl der im § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 8 Z 5 MinStG 1995 bezeichneten Art behandelt werden (§ 2 Abs. 1 Z 5 bzw. Abs. 8 Z 6 MinStG 1995). Ethylalkohol unterscheidet sich von diesem jedoch dadurch, dass er als Alkohol im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, BGBl. Nr. 703/1994, einer weiteren Verbrauchsteuer, der Alkoholsteuer, unterliegt.

Insbesondere die nunmehrige Einbeziehung der „Biokraftstoffe“ in den Kreis der Mineralöle, die bestimmten Verbrauchsteuerverfahren unterliegen, erfordert mehrere Folgeänderungen. Beispielsweise sollen die Kraftstoff- und Heizstoffdefinition (§ 2 Abs. 2 und 3), § 2 Abs. 9 und 10, die Befreiungsbestimmung in § 4 Abs. 1 Z 7 und § 6 Abs. 5 MinStG 1995 angepasst werden.

„Biokraftstoffe“ sollen nur im Falle der Verwendung zu bestimmten steuerrelevanten Zwecken - als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen - erfasst werden. Werden „Biokraftstoffe“ zu anderen, nicht steuerrelevanten Zwecken eingesetzt, sollen sie der Mineralölsteuer nicht unterliegen. Demnach soll - anders als bei Mineralölen nach § 2 Abs. 8 Z 1 bis 4 (siehe § 4 Abs. 1 Z 9 lit. a) - für „Biokraftstoffe“ (§ 2 Abs. 8 Z 5) im Falle ihrer nicht steuerrelevanten Verwendung für eine „Steuerbefreiung“ keine besondere Bewilligung („Freischein“, §§ 12 ff) vorgesehen werden. Für bereits versteuerte „Biokraftstoffe“, die nicht steuerrelevant verwendet worden sind, soll dem Verwender eine Entlastungsmöglichkeit eröffnet werden.

Zu Z 3 bis 5 (§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 sowie Abs. 2), Z 9 (§ 6), Z 11 (§ 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 und § 8 Abs. 1), Z 13 (§ 23 Abs. 3) und Z 16 (§ 26 Abs. 3 Z 5):

Die Mineralölsteuersätze wurden bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 an die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie angepasst. Nunmehr sollen auch in diesem Bereich die KN-Verweise aktualisiert werden.

Auf die neu im § 2 Abs. 1 als „Mineralöl“ erfassten Produkte soll nunmehr § 3 Abs. 1 Z 9 Anwendung finden. Abhängig von ihrer Einordnung in die KN sollen Gemische von „Biokraftstoffen“ mit Kohlenwasserstoffen entweder § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 (beispielsweise in Fällen, in denen der Dieselöl- bzw. Benzinanteil weitaus überwiegt) unterliegen oder § 3 Abs. 1 Z 9 (beispielsweise in Fällen, in denen der Biokraftstoffanteil den Dieselöl- bzw. Benzinanteil weitaus überwiegt) oder § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 (in Fällen, in denen das Gemisch unter keine der Mineralölpositionen einzureihen ist) MinStG 1995.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffe oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42) soll die Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 novelliert und eine Verpflichtung zur Substitution von fossilen durch Biokraftstoffe eingeführt werden. Substitutionsverpflichteter soll sein, wer Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe erstmals im Bundesgebiet in Verkehr bringt oder in das Bundesgebiet verbringt, außer im Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges. Es soll dem Substitutionsverpflichteten überlassen sein, die jeweiligen Ziele (ab 1. Oktober 2005 ein Anteil von 2,5 %, ab 1. Oktober 2007 ein Anteil von 4,3 % sowie ab 1. Oktober 2008 ein Anteil von 5,75 %, jeweils bezogen auf die im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten oder verwendeten Otto- und Dieselmotorkraftstoffmengen und den Energiegehalt) durch Beimischungen von Biokraftstoffen oder durch reine Verwendung zu erreichen.

Die weitere Ökologisierung des Steuersystems stellt bei dieser Umsetzung eine wichtige Begleitmaßnahme dar. Zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen soll das Mineralölsteuersystem in Abhängigkeit von der Umweltqualität der Treibstoffe weiter ökologisiert werden. Für „saubere“, besonders umweltfreundliche Treibstoffe (schwefelfrei, d.h. weniger Feinstaub, und mit einem Mindestanteil an biogenen Stoffen von 5 %) sollen besonders begünstigte Steuersätze (jeweils um 0,5 cent/l geringer als die derzeitigen Steuersätze) vorgesehen werden. Erfüllen Treibstoffe die Begünstigungskriterien nicht, sollen sie um 0,8 cent/l (Dieselöle; mit 1. 10. 2005) bzw. 1,3 cent/l (Benzine; mit 1.10. 2006) erhöhten Steuersätzen unterliegen (§ 3 Abs. 1 und 2).

Die mit 1. Jänner 2005 in Kraft tretende Aktualisierung der KN-Verweise macht eine besondere Übergangsregelung für die Zeit zwischen 1. Jänner und 1. Oktober 2005 bzw. 2006 im § 3 Abs. 1 erforderlich. Als Folge der neuen Anforderungen an Treibstoffqualitäten soll § 26 Abs. 3 Z 5 entfallen (betrifft Gemische von Treibstoffen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt).

Da verbleite Benzine nicht als Kraftfahrzeugtreibstoffe abgegeben werden dürfen, beschränkt sich ihr Einsatz auf den Bereich der Luftfahrt. In diesem Zusammenhang – wie auch betreffend Kerosin - ist zu berücksichtigen, dass Treibstoffe für die gewerbliche Luftfahrt nach internationalen und EU-Vorgaben von der Mineralölsteuer befreit sind (§ 4 Abs. 1 Z 1 MinStG 1995).

Unvermischt eingesetzt biogene Stoffe sind weiterhin von der Mineralölsteuer befreit. Die bisherigen steuerlichen Entlastungen für die Beimischung von biogenen Stoffen zu fossilen Treibstoffen gehen in der neuen Steuersatzdifferenzierung auf (Entfall § 6 mit Folgeänderungen in § 23 Abs. 3).

Die Vergütungssätze nach § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1, § 8 Abs. 1 sollen wie bisher der Differenz zwischen dem Steuersatz für Gasöl (0,297 € je Liter) und jenem für gekennzeichnetes Gasöl (0,098 € je Liter) entsprechen, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Steuersatz von 0,297 € je Liter um den künftigen Regelsatz handeln wird.

Z 10 (§ 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1):

KN-Verweise sollen aktualisiert werden.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 10 Z 2):

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen einem EuGH-Judikat (Rs C-292/02) sowie einer auf Ebene des Verbrauchsteuerausschusses (Art. 24 der im § 1 Abs. 3 genannten Richtlinie) getroffenen Vereinbarung Rechnung getragen werden. Diese sieht „bezüglich des grenzüberschreitenden Einsatzes von Fahrzeugen für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, den Straßenbau und von anderen Spezialfahrzeugen, die normalerweise öffentliche Straßen nur benutzen, um zu ihrem vorgesehenen Einsatzort zu gelangen, sowie bezüglich privater nichtgewerblicher Wasserfahrzeuge“ vor, dass „Mitgliedstaaten, die für Kraftstoff, der von den betreffenden Fahrzeugen verwendet wird, den Normalsteuersatz anwenden, akzeptieren, dass diese Fahrzeuge auf ihrem Gebiet in einem anderen Mitgliedstaat getankten Kraftstoff

verwenden, für den eine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt wurde. Dieser Kraftstoff ist mit dem Euromarker versehen. Mitgliedstaaten verfolgen dies nicht als Zuwiderhandlung“. Dies setzt voraus, dass

- „das Fahrzeug ... in seinem Heimatmitgliedstaat - bzw. ausschließlich bei privaten nichtgewerblichen Wasserfahrzeugen in dem Mitgliedstaat, in dem die Mineralöle erworben werden - rechtmäßig Kraftstoff verwenden“ darf, „der mit dem gemeinsamen Kennzeichnungssymbol versehen ist.“
- „der Kraftstoff ... in dem serienmäßig eingebauten Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs in den anderen Mitgliedstaat mitgeführt“ wird.
- „die Genehmigung der Mitgliedstaaten ... nur für den in den serienmäßig eingebauten Kraftstoffbehältern dieser Fahrzeuge enthaltenen Kraftstoff“ gilt. „Müssen diese Fahrzeuge während ihres Betriebs in dem Mitgliedstaat, der den Regelsteuersatz anwendet, aufgetankt werden, so ist normaler Kraftstoff (d. h. zum Regelsteuersatz versteuert und ohne den Euromarker) zu tanken.“
- „das Fahrzeug (diese Bedingung gilt allerdings nicht für private Freizeitboote) die am besten geeignete Route zu seinem vorgesehenen Einsatzort“ benutzt.

Zu 14 und 15 (§ 23 Abs. 4 und 6), Z 17 (§ 26 Abs. 3 Z 6) und Z 18 (§ 57 Abs. 1 zweiter Satz):

Schon bisher galten für nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie biogene Stoffe gewisse Verfahrenserleichterungen, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit das Mineralöl ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. Diese Erleichterungen sollen im Wesentlichen beibehalten werden, was im Hinblick auf die Änderungen im „Biokraftstoffbereich“ Folgeänderungen mit sich bringt.

Zu Z 19 (§ 60)

Verkäufer von Gemischen von Mineralölen und biogenen Stoffen sollen zur Information über Art und Menge der beigemischten biogenen Stoffe verpflichtet werden.

Zu Z 20 (§ 64h)

Die mit der Förderung der Verwendung von biogenen Stoffen in Zusammenhang stehenden Änderungen sollen mit 1. Oktober 2005 bzw. 2006 wirksam werden, die weiteren Änderungen bereits mit 1. Jänner 2005. Mit 1. Oktober 2005 tritt die entsprechende Novelle der Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, in Kraft. Die zeitliche Verschiebung der Bestimmungen betreffen die Beimischung von Bioethanol steht mit Beschaffungsproblemen in Zusammenhang. Übergangsregelungen sollen insbesondere Biokraftstoffherstellern die Erlangung einer für sie voraussichtlich künftig erforderlichen Steuerlagerbewilligung erleichtern.